

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.09.15

Vorlage Nr.: BV/0039/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Rates werden zu Mitgliedern der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH bestellt:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. Bürgermeister Ludger Banken	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Erläuterungen:

Die Stadt Rheinbach ist Gesellschafter der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH.

Die Stadt Rheinbach bestellt sechs aus der Mitte des Rates zu wählende Vertreter und den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm zu benennenden Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung als Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Die Bestellung der Ratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Rheinbacher Rates und ist an die Mitgliedschaft im Rat gebunden. (vgl. § 12 Nr. 2 Gesellschaftervertrag).

a) Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

**Auszug aus
§ 113
Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen**

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt **ein** vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. **Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.** Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.
- 3) ...

b) Bestellung der Vertreter

Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Er ist in seiner Auswahl auf Mitglieder des Rates beschränkt (s.o.).

Wahlverfahren

Sind **zwei oder mehr Vertreter** im Sinne des § 63 Absatz 2 GO NRW und des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW entsprechend anzuwenden (§ 50 Absatz 4 Satz 1 GO NRW):

- Hiernach ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder zuvor auf einen einheitlichen Wahlvorschlag

geeinigt haben.

- Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuordnen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

c) Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 19. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin